

Anm. der Red.: Zur geänderten Rechtsprechung des BGH zum absoluten Mangelfall s. auch den Aufsatz von Luthin: „Neues zum Mangelfall – Besprechung des BGH-Urteils vom 22.1.2003 (XII ZR 2/00)“ in diesem Heft auf S. 40 f. Vgl. dazu ferner: Borth, FamRB 2003, 109; Schöppe-Fredenburger, FuR 2003, 49; Scholz, FamRZ 2003, 514; Soyka, FK (Familienrecht kompakt) 2003, 46.

Keine Verfassungswidrigkeit der Anrechnungsvorschrift des § 1612b Abs. 5 BGB – Berechnung des nach dieser Vorschrift auf den Barunterhalt teilweise anzurechnenden Kindergeldanteils des barunterhaltspflichtigen Elternteils – Zur unterhaltsrechtlichen Berücksichtigung von Umgangskosten eines barunterhaltspflichtigen Elternteils, dem sein Kindergeldanteil infolge der Regelung des § 1612b Abs. 5 BGB (teilweise) nicht verbleibt.

Art. 3 Abs. 1 und Abs. 2, 6 Abs. 1 GG; § 1612b Abs. 5 BGB

BGH, Ur. v. 29.1.2003 – XII ZR 289/01 – (OLG Stuttgart)

1. Die Vorschrift des § 1612b Abs. 5 BGB, wonach eine Anrechnung des Kindergeldes auf den Barunterhalt unterbleibt, soweit der Unterhaltspflichtige nicht 135 % des Regelbetrages leistet, dient der Sicherstellung des sächlichen Existenzminimums des Kindes und verstößt nicht gegen Art. 3 Abs. 1 und 2, Art. 6 Abs. 1 GG (im Anschluss an das Ur. des *Senats* v. 6.2.2002 – XII ZR 20/00 –, FF 2002, 66: LS = FamRZ 2002, 536).
2. a) Zur (Nicht-)Berücksichtigung von Darlehensraten des barunterhaltspflichtigen Elternteils aus der Finanzierung eines in zweiter Ehe mit seiner Ehefrau erworbenen Hauses bei der Bemessung des Unterhaltsbedarfs eines minderjährigen Kindes aus erster Ehe
- b) Berechnung des nach § 1612b Abs. 5 BGB auf den Barunterhalt teilweise anzurechnenden Kindergeldanteils des Unterhaltspflichtigen
- c) Die Rechtsprechung wird zu erwägen haben, ob und in welchem Umfang Umgangskosten eines barunterhaltspflichtigen Elternteils, dem sein Kindergeldanteil infolge der Regelung des § 1612b Abs. 5 BGB (teilweise) nicht verbleibt, zu einer angemessenen Minderung des unterhaltsrechtlich relevanten Einkommens oder einer angemessenen Erhöhung des Selbstbehalts dieses Elternteils führen können.

(Zu 2.: *Leitsätze der Redaktion*)

Anm. der Red.: Das Urteil ist veröffentlicht in FamRZ 2003, 445.

Zu LS 2.b): Entgegen der in dem Ur. durch den BGH vorgenommenen Berechnung des auf den Barunterhalt teilweise anzurechnenden Kindergeldanteils ([135 DM – 36 DM =] 99 DM bei Unterhalt in Höhe von 128 % des Regelbetrages) hat der 8. Zivilsenat – 2. Familiensenat – des OLG Naumburg im Ur. v. 19.12.2002 (8 UF 163/02) die Auffassung vertreten, bei einem unter 135 % des Regelbetrages liegenden Unterhalt entfalle jegliche Anrechnung des Kindergeldes; die durch das OLG zugelassene Revision ist eingelegt worden (BGH XII ZR 31/03).

Zur Berechnung des eheangemessenen Unterhaltsbedarfs bei überobligationsmäßig erzielten Einkünften des Unterhaltsberechtigten – Abänderung eines Prozessvergleichs aufgrund der geänderten Rechtsprechung des BGH gem. dem Ur. v. 13.6.2001 erst ab diesem Zeitpunkt

§§ 1577 Abs. 2, 1578 BGB; § 323 ZPO

BGH, Ur. v. 22.1.2003 – XII ZR 186/01 – (OLG Frankfurt/M.)

1. Bei der Berechnung des eheangemessenen Unterhaltsbedarfs gem. § 1578 BGB nach der so genannten Additions- bzw. Differenzmethode ist ein vom Unterhaltsberechtigten überobligationsmäßig erzielter Einkommensanteil nicht einzubeziehen. Bei der Feststellung des Unterhaltsanspruchs ist in einem weiteren Schritt unter Billigkeitsgesichtspunkten (§ 1577 Abs. 2 BGB) zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang der vom Unterhaltsberechtigten überobligationsmäßig erzielte Einkommensanteil als ebenfalls bedarfsdeckend anzurechnen ist (im Anschluss an *Senatsurt.* BGHZ 148, 105 ff.).
2. Eine rückwirkende Abänderung eines Prozessvergleichs, der noch auf der Anwendung der so genannten Anrechnungsmethode zur Bemessung des nachehelichen Unterhalts beruhte, kommt nicht in Betracht (im Anschluss an *Senatsurt.* BGHZ 148, 368 ff.).

Tatbestand: Die seit dem 1.9.1998 geschiedenen Parteien streiten um den Umfang der Abänderung eines Prozessvergleichs über nachehelichen Unterhalt.

Aus der Ehe sind der im September 1980 geborene Sohn Simon, der im August 2000 seinen Wehrersatzdienst angetreten hat, und der im Dezember 1987 geborene Sohn Andreas, der noch das Gymnasium besucht, hervorgegangen. Die 1955 geborene Bekl hatte 1981 ihr Diplom als Mathematikerin erworben. Sie arbeitete zeitweise in den Jahren 1984 bis 1987 als wissenschaftliche Mitarbeiterin der Technischen Hochschule D. und begann 1991 oder 1992 ein zusätzliches Lehramtsstudium, das sie im Frühjahr 1996 abbrach. In den Jahren 1995 bis 1998 befand sie sich wiederholt in psychiatrischer Behandlung. Von Ende September 1997 bis Ende 1998 war sie nach ihren Angaben als freie Mitarbeiterin der „Schülerhilfe“ tätig, absolvierte 1998 einen Eignungstest für EDV-orientierte Berufe sowie eine Fortbildung als Administratorin für Datenkommunikationsnetze, trat ein Praktikum bei der Firma H. Druckmaschinen AG im Unternehmensbereich Netzwerkarchitektur an und ist seit dem 1.1.2000 bei einer Wochenarbeitszeit von 30 Stunden bei einer Software-Beratungsfirma angestellt. Dort erzielte sie seitdem ein nach Abzug von Fahrtkosten verbleibendes Nettoeinkommen von monatlich 2.811 DM. Der 1956 geborene Kl ist Fachhochschulprofessor der Besoldungsstufe C 2.

Im Scheidungsverfahren schlossen die Parteien am 7.7.1998 einen Prozessvergleich, in dem sich der Kl verpflichtete, an die Bekl ab Rechtskraft der Scheidung einen Elementarunterhalt von 1.492 DM monatlich sowie einen Krankenvorsorgeunterhalt von 216 DM monatlich zu zahlen; Letzterer wird unstreitig seit dem 1.1.2000 nicht mehr geschuldet.

Der Berechnung des im Vergleich festgelegten nachehelichen Unterhalts lag allein das vom Kl zuletzt erzielte Nettoeinkommen zugrunde, welches vorab noch um den Kindesunterhalt und den Krankenvorsorgeunterhalt für die Bekl bereinigt wurde.

Auf die Abänderungsklage des Kl änderte das Familiengericht den Prozessvergleich der Parteien dahin gehend ab,